

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Coburg (SPO M BW)**  
vom 02.12.2022

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 06. Mai 2022 (Amtsblatt 2022) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

**Studienziel**

(1) Ziel des Studienganges ist es, eine vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und ihrer Propädeutika zu vermitteln und dabei weitere Möglichkeiten der Spezialisierung zu bieten.

(2) Aufbauend auf einem grundständigen Hochschulstudium vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten die erforderlich sind, um hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der Wirtschaft, in öffentlichen Institutionen sowie im Bereich der Wissenschaft und der Forschung und Entwicklung wahrzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges überblicken die ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge innerhalb der behandelten Fachgebiete und sind in der Lage tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um selbständig relevante Problemstellungen und Aufgaben erkennen und erfolgreich bearbeiten zu können. <sup>2</sup>Sie sind sich dabei ihrer besonderen gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.

§ 3

**Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder ein anderer gleichwertiger Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS- Punkten.

(2) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester besteht aus einem qualifizierten Praktikum in einem Unternehmen oder einer Institution mit einer Dauer von mindestens 19 Wochen ohne Unterbrechung sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(4) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

**Regelstudienzeit**

Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

§ 5

**Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

<sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 - 1,3 - 1,7 - 2,0 - 2,3 - 2,7 - 3,0 - 3,3 - 3,7 - 4,0- 5,0.

§ 6

**Aufbau des Studiums, Modulgruppen**

Der Studiengang besteht aus folgenden Modulgruppen:

1. Modulgruppe I: Propädeutika und wissenschaftliche Methodenfächer  
Aus dieser Modulgruppe sind mindestens 4 Module mit jeweils 3 ECTS, insgesamt also 12 ECTS zu wählen.
2. Modulgruppe II: Wirtschaftswissenschaftliche Fächer  
Aus dieser Modulgruppe sind mindestens 2 Module mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 12 ECTS zu wählen.
3. Modulgruppe III: Betriebswirtschaftliche Fächer  
Aus dieser Modulgruppe sind mindestens 6 Module mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 36 ECTS zu wählen.
4. Modulgruppe IV: Projekte  
Aus dieser Modulgruppe sind mindestens 2 Module mit jeweils 6 ECTS, insgesamt also 12 ECTS zu wählen.
5. Modulgruppe V: Masterarbeit  
In dieser Modulgruppe ist die Masterarbeit mit 18 ECTS zu erstellen.

§ 7

**Schwerpunkte**

(1) <sup>1</sup>Es besteht optional die Möglichkeit einen Studienschwerpunkt auszuweisen. <sup>2</sup>Als Studienschwerpunkte werden angeboten:

1. Vertriebsmanagement
2. Versicherungsmanagement
3. IT-Management
4. Finance, Accounting, Controlling, Taxation (FACT)

(2) <sup>1</sup>Für die erfolgreiche Absolvierung eines Studienschwerpunktes ist es erforderlich, aus der Modulgruppe I mindestens 2 Module, aus der Modulgruppe III mindestens 3 Module und aus der Modulgruppe IV mindestens 1 Modul mit Schwerpunktbezug zu belegen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit muss ebenfalls einen besonderen thematischen Bezug zum Studienschwerpunkt aufweisen.

(3) <sup>1</sup>Die nähere Festlegung über die Module mit Schwerpunktbezug der genannten Studienschwerpunkte erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Studien- und Prüfungsplan. <sup>2</sup>Über den besonderen thematischen Bezug der Masterarbeit zum Studienschwerpunkt entscheidet die Prüfungskommission.

(4) <sup>1</sup>Wer die im Studien- und Prüfungsplan definierten Prüfungsleistungen des jeweiligen Studienschwerpunkts erfolgreich absolviert hat, kann zusammen mit der Anmeldung zur Masterarbeit einen Antrag auf Ausweisung des Studienschwerpunkts im Zeugnis an die Prüfungskommission stellen. <sup>2</sup>Anträge nach diesem Zeitpunkt sind ausgeschlossen (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Wird kein Antrag oder ein Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt oder ist der Antrag abzulehnen, wird im Masterprüfungszeugnis kein Studienschwerpunkt ausgewiesen.

## § 8

### **Masterarbeit**

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit muss zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine komplexe Fragestellung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Schwierigkeitsgrad durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnis ergebnisorientiert und produktiv zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Fragestellung der Masterarbeit muss entweder im theoretischen oder im praktischen Kontext einen erkennbaren Anwendungsbezug aufweisen. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Masterarbeit soll zudem erkennen lassen, ob eine Befähigung zur Promotion grundsätzlich vorliegt oder nicht. <sup>4</sup>Bei einer Bewertung der Masterarbeit mit „1,0“ oder „1,3“ liegt grundsätzlich die Befähigung zur Promotion vor.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung der Masterarbeit ist zulässig, sobald mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht wurden und die Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllt wurden. <sup>2</sup>Sie soll unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers beim Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen. <sup>3</sup>Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

## § 9

### **Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen. <sup>3</sup>Die Kurzform lautet „M.A.“.

## § 10

### **Inkrafttreten; Außer-Kraft-Treten; Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2023 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor dem 15.03.2023 aufgenommen haben, ersetzt diese Studien- und Prüfungsordnung die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft vom 14.04.2021 (Amtsblatt 2021). <sup>2</sup>Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da sich insoweit keine Änderungen an den Studieninhalten, dem Studienverlauf sowie den Studien- und Prüfungsregelungen ergeben.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 25.11.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 02.12.2022.

Coburg, den 02.12.2022

gez.  
Prof. Dr. Gast  
Präsident

Diese Satzung wurde am 02.12.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.12.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 02.12.2022.

---

**Anlage: Masterstudiengang Betriebswirtschaft  
Übersicht über die Module und Prüfungen**

Nr.	Modulgruppe	SWS	LV <sup>1)</sup> Art	Prüfungen <sup>2)</sup>		ECTS <sup>3)</sup>
				Art	Umfang	
1-4	I. Wissenschaftliche Methoden und Propädeutika - Schwerpunkte: davon 2x2=4 SWS, = 6 ECTS schwerpunktspezifisch gem. Beschluss FR	4x2=8	SU, S, Ü	2)	2)	4x3=12
5-6	II. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer	2x4=8	SU, S, Ü	2)	2)	2x6=12
7-12	III. Betriebswirtschaftliche Fächer - Schwerpunkte: davon 3x4=12 SWS, = 18 ECTS schwerpunktspezifisch gem. Beschluss FR	6x4=24	SU, S, Ü	2)	2)	6x6=36
13-14	IV. Projekte - Schwerpunkte: davon 1x3=3 SWS, = 6 ECTS schwerpunktspezifisch gem. Beschluss FR	2x3=6	S	2)	2)	2x6=12
15	V. Masterarbeit - Schwerpunkte: Masterarbeit = 18 ECTS schwerpunktspezifisch gem. Prüfungskommission	-	-	MA	60 - 80 Seiten	18
	Summe	46				90

**Anlage Masterstudiengang Betriebswirtschaft  
Anmerkungen und Erläuterungen**

- 1) Art der Lehrveranstaltung
- |    |                             |  |
|----|-----------------------------|--|
| SU | Seminaristischer Unterricht |  |
| S  | Seminar                     |  |
| Ü  | Übung                       |  |
- 2) Art und Umfang der Prüfungen
- Die nähere Festlegung erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semester im Studien- und Prüfungsplan. Folgende Prüfungsformate sind möglich:
- |       |  |                  |
|-------|--|------------------|
| schrP | schriftliche Prüfung                             | 60 - 120 Minuten |
| prLN  | praktischer Leistungsnachweis                    |                  |
|       | 1. Schriftliche Dokumentation einer Präsentation | 12-15 Seiten     |
|       | 2. Seminararbeit                                 | 12-15 Seiten     |
|       | 3. Erstellung und Präsentation einer Fallstudie  | 12-15 Seiten     |
|       | 4. Lernportfolio                                 | 12-15 Seiten     |
| PA    | Projektarbeit                                    | 15-18 Seiten     |
| MA    | Masterarbeit                                     | 60-80 Seiten     |
- 3) Die Gewichtung der Noten entspricht den ECTS-Punkten.